

# Veröffentlichungspflichten für Netzbetreiber



Aachen, 23. Juli 2015

## Zusammenfassung

Es gibt zahlreiche Veröffentlichungspflichten für Netzbetreiber Strom und Gas. Insgesamt bestehen bei den Netzbetreibern zahlreiche Defizite hinsichtlich der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten, welche teilweise auch finanzielle Risiken darstellen. Dabei steigt mit abnehmender Größe des Netzbetreibers (nach Anzahl Kunden) die Nicht-Erfüllung an. Die Ursachen liegen insbesondere in der mangelnden Koordination und fehlendem Know-how bei kleinen Netzbetreibern, da die Gesamthematik der Veröffentlichungspflichten sehr komplex ist.

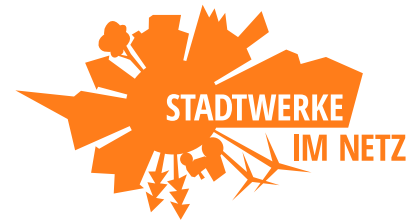
## Unsere Studie

Wir analysierten, inwieweit bestimmte Veröffentlichungspflichten von den Netzbetreibern erfüllt werden. Anhand der Liste der Netzbetreiber der Bundesnetzagentur wählten wir jeweils bei Strom und Gas jeden 10. Netzbetreiber aus. Bei den Verteilnetzbetreibern Strom sind mind. 4,2 Mio. Anschlüsse von unserer Studie erfasst, bei Gas mind. 1,2 Mio. Anschlüsse. Bei Strom enthielt die Stichprobe 7 und bei Gas einen geschlossenen Verteilnetzbetreiber.

Die geprüften Kriterien finden Sie in Tabelle 1. Wir prüften dabei lediglich das Vorhandensein und ggf. die Aktualität.

Bereich	Kriterium Strom	Kriterium Gas	Ausprägung
	Eigenständigkeit		Pflicht
Netzanschluss	Anmeldeformular		Nicht zwingend
	Ergänzende Bedingungen		Pflicht
	Technische Anschlussbedingungen		Pflicht
	Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag		Pflicht
	Netzanschlusskosten		Nicht zwingend
Einspeiser	Anmeldeformular		Nicht zwingend
	Technische Anschlussbedingungen		Pflicht
	Einspeisemanagement		Pflicht
	Direktvermarktung		Nicht zwingend
		Hinweis auf Kosten	Nicht zwingend
		Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag	Pflicht
		Einspeisevertrag	Pflicht
Netznutzung	Netzentgelte		Pflicht
	Netznutzungsvertrag		Pflicht
	Grundversorger		Pflicht
	Hochlastzeitfenster		Pflicht
Lieferanten	Lieferantenrahmenvertrag		Pflicht
	Kommunikationsdatenblatt		Pflicht
	Mehr-/ Mindermengenpreise		Pflicht
	Sperrern		Pflicht
Netzdaten	Strukturdaten		Pflicht
	Leistungsdaten		Pflicht
	Lastdaten		Pflicht
	Netzverluste		Pflicht
	Engpässe/Störungen		Pflicht
	EEG-Bericht		Pflicht
		Brennwerte	Pflicht
		Gasnetzkarte	Pflicht

**Tabelle 1: Geprüfte Kriterien**



## Die Ergebnisse für Verteilnetzbetreiber Strom

Die Ergebnisse für die Verteilnetzbetreiber Strom sind in Abbildung 1 dargestellt.

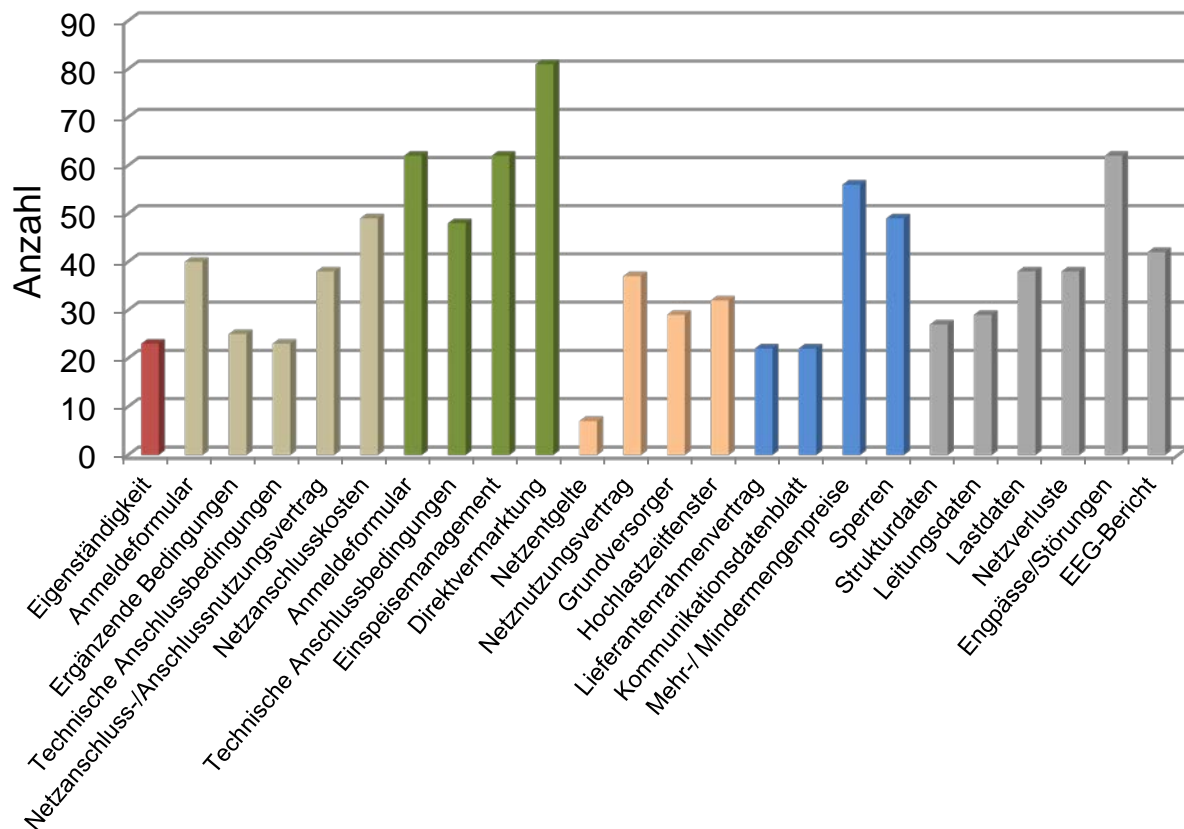
Jeder 5. Verteilnetzbetreiber hat seinen Auftritt unzureichend von vertrieblichen Inhalten getrennt und verstößt damit eklatant gegen die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes. Ein Verteilnetzbetreiber hatte sogar keinen Internetauftritt.

Laut EnWG sind technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss zu veröffentlichen. Viele Unternehmen verzichten dabei sowohl auf ein Anmeldeformular als auch auf Allgemeine bzw. Ergänzende Bedingungen nach der Niederspannungsanschlussverordnung. Auch branchentypischen Technische Anschlussbedingungen wie z. B. für Mittelspannung fehlen bei zahlreichen Netzbetreibern. Der Schluss, dass diese Netzbetreiber keine Mindestanforderungen haben, kann wohl nicht gezogen werden. Die juristische Bewertung in möglichen Auseinandersetzungen mit potentiellen Anschlussnehmern enthält unseres Erachtens ein hohes Risiko für den Netzbetreiber.

Auch beim Anschluss von Anlagen zur Einspeisung von Strom setzt sich das Problem fort – es verschärft sich sogar. Insbesondere vor dem Hintergrund der stärkeren finanziellen Bedeutung ist der Umgang vieler Netzbetreiber mit den Veröffentlichungspflichten nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus sollten doch gerade Verteilnetzbetreiber das Thema Einspeisung im Rahmen der Energiewende besetzen, indem sie ein umfassendes Informationsangebot über den Netzanschluss und die Netznutzung von Einspeiseanlagen bereitstellen.

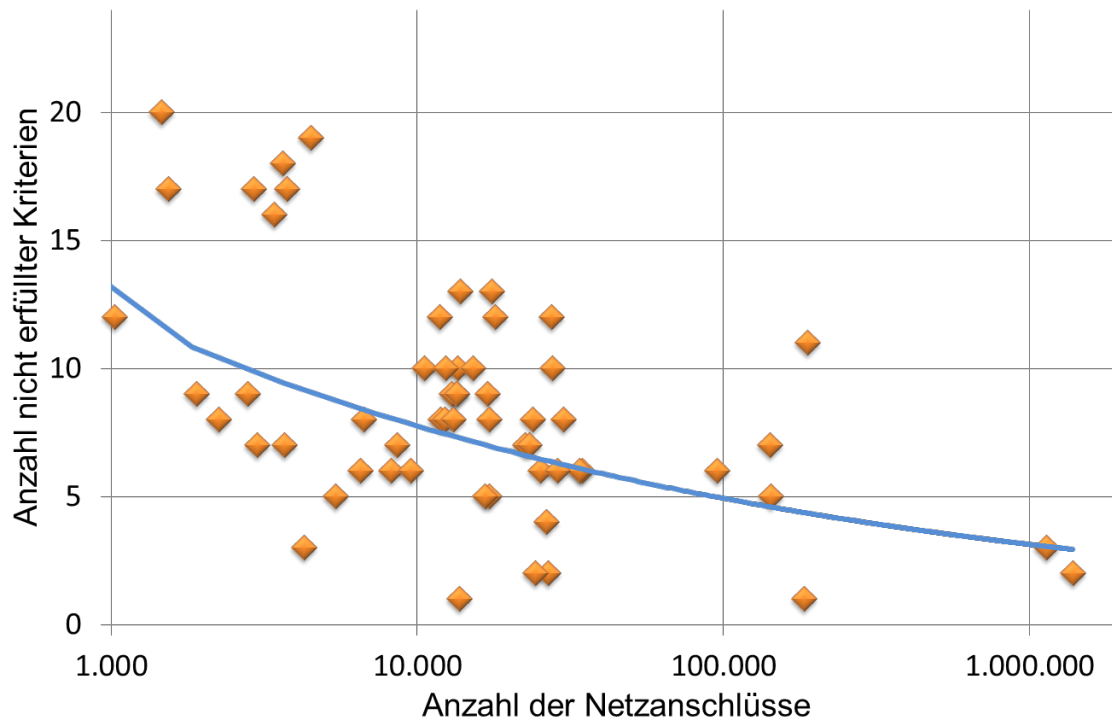
Für die Netznutzung/ Lieferanten sieht die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten besser aus. Wenngleich auch sieben Netzbetreiber keine aktuellen Netzentgelte veröffentlicht haben, wobei dies grundsätzlich die geschlossenen Verteilnetzbetreiber betrifft. Netznutzungs- als auch Lieferantenrahmenverträge (inkl. Sperrern) werden von vielen Netzbetreibern nicht veröffentlicht. Dies sollte sich mit der Umsetzung des entsprechenden Beschlusses der Bundesnetzagentur spätestens zum 01.01.2016 ändern. Auch auf die Bekanntgabe des Grundversorgers, der Hochlastzeitfenster und der Preise für die Mehr-/ Mindermengenabrechnung verzichten viele Netzbetreiber. Diese Ergebnisse lassen den Rückschluss zu, dass die Wettbewerbsintensität noch nicht sehr hoch ist, denn auf einige dieser Informationen sind die Marktteilnehmer angewiesen und würden daher auf eine Veröffentlichung drängen.

Die Veröffentlichung aktueller Netzdaten wird von vielen Netzbetreibern nicht erfüllt. Dadurch wird das Ziel einer erhöhten Transparenz der Netzbetreiber nicht erreicht.



**Abbildung 1: Verteilung der Nicht-Erfüllung von Kriterien (Strom) Basis = 88**

In Abbildung 2 ist der Zusammenhang zwischen Nicht-Erfüllung der Veröffentlichungspflichten in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße anhand der Anzahl der Anschlüsse dargestellt. Dabei lässt sich feststellen, dass je kleiner ein Netzbetreiber ist, die Veröffentlichungspflichten schlechter umgesetzt werden.



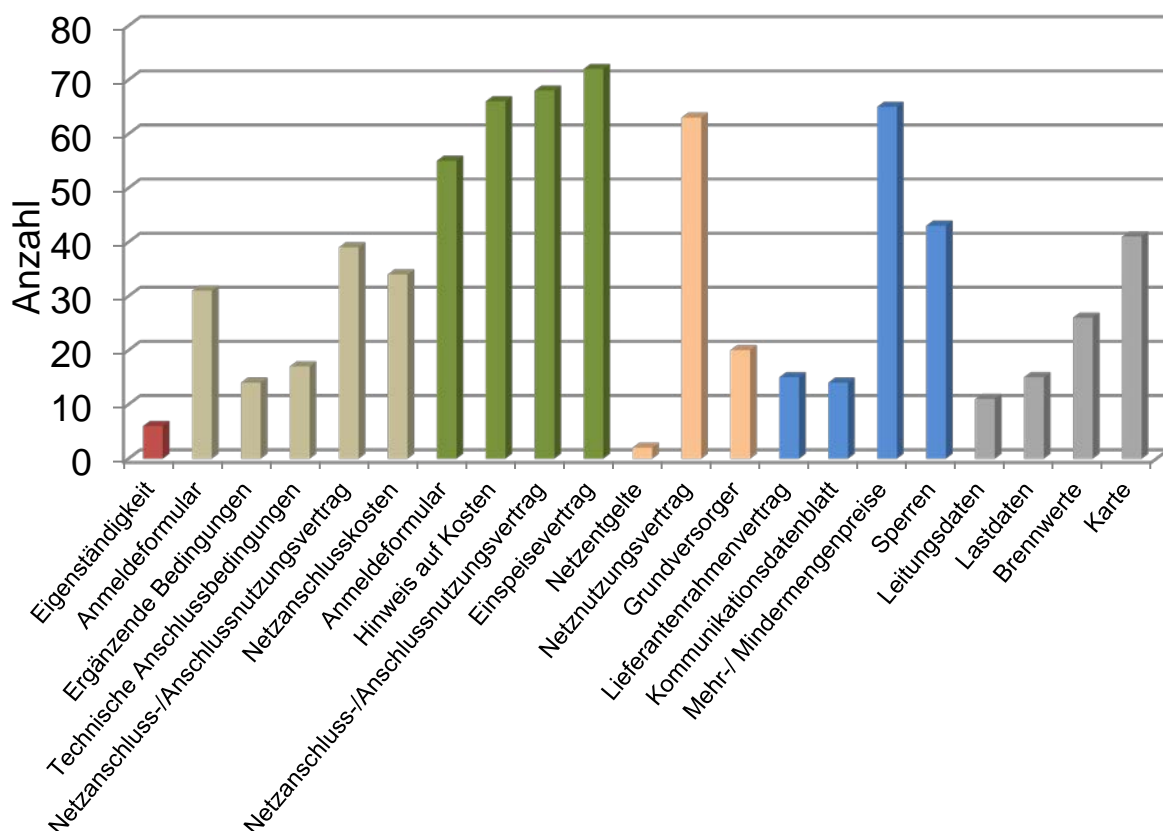
**Abbildung 2: Nicht-Erfüllung in Abhängigkeit der Größe des Netzbetreibers (Anzahl der Anschlüsse, Strom) max. Kriterien = 24**

## **Die Ergebnisse für Verteilnetzbetreiber Gas**

Die Ergebnisse für die Verteilnetzbetreiber Gas sind in Abbildung 3 dargestellt.

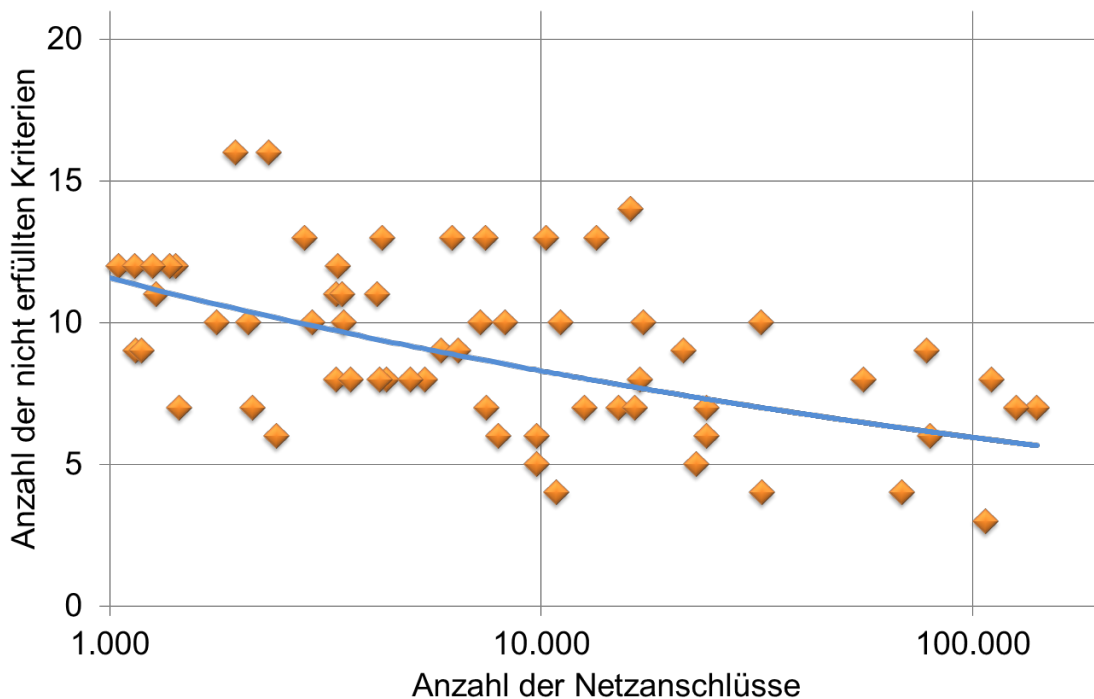
Die Ergebnisse für die Verteilnetzbetreiber Gas sind mit denen für Strom vergleichbar. Auch hier sind die Veröffentlichungspflichten bezüglich des Netzanschlusses in vielen Fällen nur unzureichend erfüllt. Das Thema Einspeisung von Biogas spielt trotz der finanziellen Bedeutung im Einzelfall auf den Internetseiten der Verteilnetzbetreiber kaum eine Rolle, obwohl sich alle Netzbetreiber im Rahmen der Kooperationsvereinbarung verpflichtet haben, den Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag sowie den Einspeisevertrag für Biogas zu veröffentlichen. Im Bereich der Netznutzung wird seitens der Verteilnetzbetreiber vor allem auf die Veröffentlichung eines Netznutzungsvertrages verzichtet – wenn man unterstellt, dass viele Netzbetreiber generell nach den Maßgaben der Niederdruckanschlussverordnung arbeiten,

ist dies nur konsequent. Man sollte dann aber auf die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Niederdruckanschlussverordnung auf die Mittel- und Hochdruckebene hinweisen. Für Lieferanten sind die Ergebnisse ebenfalls ähnlich zu den Verteilnetzbetreibern Strom. Einige Netzbetreiber veröffentlichen keinen Lieferantenrahmenvertrag und kein Kommunikationsdatenblatt. Die Veröffentlichungen zu Mehr-/ Mindermengenpreisen und zum Sperren werden von der Mehrheit der Netzbetreiber nicht umgesetzt. Bei den zu veröffentlichenden Netzinformationen ist das Ergebnis im Vergleich zu Strom positiv, was auch daran liegen kann, dass die an Gasnetzbetreiber gestellten gesetzlichen Anforderungen hier wesentlich geringer sind. Jedoch verweisen immer noch viele Gasnetzbetreiber auf [www.gasnetzkarte.de](http://www.gasnetzkarte.de) – die bereits 2011 abgeschaltet wurde.



**Abbildung 3: Verteilung der Nicht-Erfüllung von Kriterien (Gas) Basis = 73**

Auch bei Verteilnetzbetreibern Gas ist eine signifikante Abhängigkeit – wenn auch geringer als bei Strom – hinsichtlich der Nichterfüllung von Veröffentlichungspflichten in Relation zur Unternehmensgröße festzustellen. Die Ergebnisse sind in Abbildung 4 dargestellt.



**Abbildung 4: Nicht-Erfüllung in Abhängigkeit der Größe des Netzbetreibers (Anzahl der Anschlüsse, Gas) max. Kriterien = 21**

Durch die mangelhafte Umsetzung wird Kritikern Vorschub geleistet, welche behaupten, die Regulierungsvorgaben interessieren die Unternehmen nicht. Insbesondere geschlossene Verteilnetzbetreiber haben erhebliche Defizite, obwohl diese weniger Veröffentlichungspflichten haben als normale Verteilnetzbetreiber.

## Ursachen und Risiken

Bei der Nicht-Erfüllung einiger Veröffentlichungspflichten kann ein direktes finanzielles Risiko für den Netzbetreiber entstehen, z. B. wenn ein potentieller Anschlussnehmer darauf klagt,



dass bei Nicht-Veröffentlichung von Anschlussbedingungen auch keine einzuhalten sind. Insbesondere bei Biogas-Anlagen, die mit einem erheblichen Aufwand für den Netzbetreiber verbunden sind, ist das finanzielle Risiko nicht zu unterschätzen.

Genauso schwer wiegt, dass die fehlende Umsetzung der Veröffentlichungspflichten ein gutes Argument für eine weitere Verschärfung der Regulierung bietet. Objektiv betrachtet sind fast alle Veröffentlichungspflichten sinnvoll und mit relativ wenig Aufwand zu erfüllen. Ob man als Verteilnetzbetreiber Gas Anschlussbedingungen für LNG-Anlagen veröffentlichen muss, ist eine Risikoabschätzung. Unseres Erachtens liegen die Ursachen für die Ergebnisse im mangelnden Bewusstsein für Regulierung im Allgemeinen sowie der mangelnden Koordination und dem fehlenden Know-how bei den Verteilnetzbetreibern. Nicht nur die einmalige Gestaltung des Auftritts ist dabei wichtig, sondern vielmehr die permanente Pflege.

Dies erfordert die Koordination und die Zusammenarbeit mehrerer Organisationseinheiten, da sowohl kaufmännische als auch mehrere technische Bereiche betroffen sind. Um den Überblick über den Erfüllungsstand zu erhalten, muss die Koordination zentral erfolgen. Dies ist für kleinere Netzbetreiber oft schwer zu realisieren, insbesondere wenn die notwendige Methodenkompetenz möglichst mit Fachkompetenz in einer Person gebündelt sein soll. In den energiewirtschaftlichen Gesetzen und Verordnungen sind an mehr als 50 Stellen Pflichten zur Veröffentlichung verankert. Einige – wie die zu veröffentlichenden Netzinformationen – sind dabei sehr konkret andere – wie z. B. die technischen Mindestanforderungen – eher unkonkret. Letztere stellen die Unternehmen immer wieder vor die Frage, was genau zu veröffentlichen ist. Zudem erfordert dies eine ständige Beobachtung des regulatorischen Umfeldes, um Veränderungen bei den Veröffentlichungspflichten nachzukommen.

Fraglich ist wie sich betroffene Marktteilnehmer und die Regulierungsbehörden hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten zukünftig verhalten werden. Bei den Marktteilnehmern kann man Tendenzen erkennen, dass sie insbesondere Wert auf Planungssicherheit legen und daher gegen nachträglich eingebrachte Mindestanforderungen beim Netzanschluss vorgehen. Lieferanten mahnen Netzbetreiber z. B. hinsichtlich der Nicht-Veröffentlichung von Netzentgelten bereits ab. Seitens der Regulierungsbehörden sind uns bisher keine Aktivitäten bekannt. Dass die Bundesnetzagentur zunehmend aktiver wird, dürften die Verfahren hinsichtlich des getrennten Markenauftritts gegen zahlreiche Netzbetreiber zeigen. Auf





Grund der einfachen Überprüfbarkeit – auch aus europäischer Sicht – sind hierbei Aktivitäten zu erwarten.

Insgesamt ist das finanzielle Risiko selbst bei massiven Verstößen gegen Veröffentlichungspflichten bisher als eher gering einzustufen. Ob dies auch zukünftig so bleibt, dürfte vor allem von der Entwicklung der bisher gelebten „Duldung“ gegenüber den Netzbetreibern sowie von der weiteren Regulierung auf europäischer Ebene abhängen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Olaf Lau

Geschäftsführer

SWIN GmbH

Theaterstr. 30-32, 52062 Aachen

T 0241-565285-91

M 0162-9042642

E [olaf.lau@stadtwerke-im-netz.de](mailto:olaf.lau@stadtwerke-im-netz.de)

W [www.stadtwerke-im-netz.de](http://www.stadtwerke-im-netz.de)